

RS Vwgh 2000/9/27 97/14/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

39/06 Rechtshilfe Amtshilfe

Norm

FinStrG §58 Abs3;

FinStrG §99 Abs1;

Rechtsschutz Rechtshilfe Abgabensachen BRD 1955 Art3;

Rechtsschutz Rechtshilfe Abgabensachen BRD 1955 Art4;

Rechtsschutz Rechtshilfe Abgabensachen BRD 1955 Art5;

Rechtssatz

Gem Art 5 des Rechtshilfevertrages Österreich - BRD, BGBl 1955/249, sind für das Verfahren "die Vorschriften anzuwenden, die für die von dem Finanzamt verwalteten Abgaben gelten". Daraus ergibt sich, dass für die Durchführung des Rechtshilfeersuchens hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Vorschriften sowie der Vorschriften über die Zuständigkeit die Bestimmungen des FinStrG anwendbar sind. Neben den im genannten Rechtshilfevertrag enthaltenen Einschränkungen und Grenzen der Rechtshilfe zwischen Österreich und Deutschland kommen damit auch die verfahrensrechtlichen Beschränkungen des FinStrG zur Anwendung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997140112.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at